

Arbeitsversion**Reglement****Erweiterungs-Studiengänge Sekundarstufe**

Vom 22. März 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (PHGR Nummern)

Neu: **330.200**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Hochschulrat der PH Graubünden

gestützt auf das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) [427.200 Art. 13](#) vom 24.10.2012 sowie auf der Verordnung über Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (VH) [427.210 Art. 2](#) vom 08.07.2014

erlässt

I.

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Studium zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Fächer auf Basis des Studiengangs Master Sekundarstufe I oder auf Basis des kombinierten Studiengangs Master Sekundarstufe I und Maturitätsschulen. Darüber hinaus kommen sinngemäss das Reglement Master-Studiengänge [320.100](#): Master Sekundarstufe I / Master Sekundarstufe I und Maturitätsschulen und dessen weiterführende Bestimmungen zur Anwendung.

II. Zulassung und Anrechnung von Leistungen

Art. 2 Zulassung

¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Fächer der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I verfügt sowie das gemäss EDK-Anerkennungsreglement (Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) nötige Fachwissen im entsprechenden Fach ausweisen kann.

² Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Fächer der Maturitätsschulen wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Maturitätsschulen verfügt sowie das gemäss EDK-Anerkennungsreglement nötige Fachwissen im entsprechenden Fach ausweisen kann.

³ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Fächer der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes kombiniertes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen verfügt sowie das gemäss EDK-Anerkennungsreglement nötige Fachwissen im entsprechenden Fach ausweisen kann.

III. Überprüfung der Eignung für den Lehrberuf

Art. 3 Eignung für den Lehrberuf

¹ Die Erfüllung der Eignungskriterien für den Lehrberuf wird im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft.

² Die Zulassung setzt einen aktuellen Strafregisterauszug voraus. Fehlt dieser Nachweis, kann die Hochschulleitung die Zulassung verweigern oder das Prorektorat Ausbildung die Zulassung mit Auflagen verbinden.

IV. Studium

Art. 4 Befähigung für weitere Fächer

¹ Der Studiengang für weitere Fächer führt zu einem von der EDK anerkannten Erweiterungsdiplom, welches das bereits erworbene EDK-erkannte Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt.

² Die Lehrbefähigung gilt für dieselben Schuljahre wie die Lehrbefähigung des bereits erworbenen EDK-anerkannten Diploms.

³ Befähigungen können für alle im fachdidaktischen Bereich angebotenen Fächer erworben werden.

Art. 5 Aufbau des Studiums für weitere Fächer

¹ Der Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Fächer umfasst je 10 Kreditpunkte (KP) nach dem European Credit Transfer System pro Fachdidaktik und 10 KP Berufspraxis.

² Die Module entsprechen den fachdidaktischen Modulen des gewählten Fachs im Studiengang Master Sekundarstufe I oder im Studiengang Master Sekundarstufe I und Maturitätsschulen sowie den berufspraktischen Modulen gemäss angehängtem Modulplan.

³ Der angehängte Modulplan zeigt die Verteilung der Module auf die Semester.

⁴ Das Prorektorat Ausbildung entscheidet über die Organisation des Studiums.

V. Studienabschluss

Art. 6 Abschluss und Diplomdokumente

¹ Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen aller obligatorischen Module voraus.

² Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Erweiterungsdiplom und ein bescheinigter Notenauszug (Transcript of Records) ausgestellt.

³ Das Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I enthält die Fächer gemäss Lehrplan 21, für welche die zusätzliche Lehrbefähigung gilt.

⁴ Das Erweiterungsdiplom für die Maturitätsschulen enthält das Fach gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR), für welches die zusätzliche Lehrbefähigung für Maturitätsschulen gilt.

⁵ Das Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen enthält

- a) die Fächer gemäss Lehrplan 21, für welche die zusätzliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gilt

- b) das Fach gemäss MAR, für welches die zusätzliche Lehrbefähigung für Maturitätsschulen gilt

⁶ Der bescheinigte Notenauszug enthält die Bewertungen der Module und deren KP.

VI. Ausführende Bestimmungen

Art. 7 Ausführende Bestimmungen

¹ Die Hochschulleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

Anhänge

Anhang 1: Anhang I_Modulplan Erweiterungsdiplome

Anhang 1.:

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Hochschulrat der PHGR erlässt das Reglement Erweiterungs-Studiengänge Sekundarstufe und setzt es per 1. April 2022 in Kraft

Chur, 22.03.2022

Der Hochschulrat der PH Graubünden

ANHANG: MODULPLAN ERWEITERUNGSDIPLOME

Modulnummer	Kreditpunkte	Bezeichnung	Semester	Modulart
1.911.BS.01	5	Fachdidaktik Bewegung und Sport I	2	Seminar
1.911.BS.02	5	Fachdidaktik Bewegung und Sport II	4	Seminar
1.911.FSD.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Deutsch I	2	Seminar
1.911.FSD.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Deutsch II	4	Seminar
1.911.FSE.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Englisch I	2	Seminar
1.911.FSE.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Englisch II	4	Seminar
1.911.FSF.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Französisch I	2	Seminar
1.911.FSF.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Französisch II	4	Seminar
1.911.FSI.01	5	Fachdidaktik Fremdsprache Italienisch I	2	Seminar
1.911.FSI.02	5	Fachdidaktik Fremdsprache Italienisch II	4	Seminar
1.911.GES.01	5	Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten I	2	Seminar
1.911.GES.02	5	Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten II	4	Seminar
1.911.MAT.01	5	Fachdidaktik Mathematik I	2	Seminar
1.911.MAT.02	5	Fachdidaktik Mathematik II	4	Seminar
1.911.MI.01	5	Fachdidaktik Medien und Informatik I	2	Seminar
1.911.MI.02	5	Fachdidaktik Medien und Informatik II	4	Seminar
1.911.MUS.01	5	Fachdidaktik Musik I	2	Seminar
1.911.MUS.02	5	Fachdidaktik Musik II	4	Seminar
1.911.NT.01	5	Fachdidaktik Natur und Technik I	2	Seminar
1.911.NT.02	5	Fachdidaktik Natur und Technik II	4	Seminar
1.911.RZG.01	5	Fachdidaktik Räume, Zeiten, Gesellschaften I	2	Seminar
1.911.RZG.02	5	Fachdidaktik Räume, Zeiten, Gesellschaften II	4	Seminar
1.911.SSD.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Deutsch I	2	Seminar
1.911.SSD.02	5	Fachdidaktik Schulsprache Deutsch II	4	Seminar
1.911.SSI.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Italienisch I	2	Seminar
1.911.SSI.02	5	Fachdidaktik Schulsprache Italienisch II	4	Seminar
1.911.SSR.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Romanisch I	2	Seminar

1.911.SSR.01	5	Fachdidaktik Schulsprache Romanisch II	4	Seminar
1.911.TTG.01	5	Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten I	2	Seminar
1.911.TTG.02	5	Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten II	4	Seminar
1.911.WAH.01	5	Fachdidaktik Wirtschaft, Arbeit, Haushalt I	2	Seminar
1.911.WAH.02	5	Fachdidaktik Wirtschaft, Arbeit, Haushalt II	4	Seminar
1.911.BPA.06	6	Atelier IV	4	Praktikum
1.911.BPA.09	4	Schlusspraktikum	6	Praktikum